

sprechender Gebührensatzungen für Feuerwehreinsätze entschieden haben, gezwungen, zwei verschiedene Satzungen zu erlassen: Eine für den Kostenersatz von Pflichtaufgaben der Feuerwehr (abwehrender Brandschutz, Technischer Hilfsdienst, Sicherheitswachen) und eine zweite für den Kostenersatz von freiwilligen Aufgaben (z.B. Auspumpen von Baugruben, Ausleihen von Kränen, Öffnen von Türen). Diese Trennung wird aufgegeben. Nunmehr können die Gemeinden im Rahmen einer Satzung den Kostenersatz für alle Tätigkeiten ihrer Feuerwehren regeln, wenn sie dies wollen. Rechtsgrundlage ist in beiden Fällen Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG.

Für die Berücksichtigung der allgemeinen Vorhaltekosten (insbesondere Abschreibungen) gilt dabei folgendes: Bei den freiwilligen Aufgaben können die Vorhaltekosten, wie bisher, uneingeschränkt zum Ansatz gebracht werden (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz BayFwG i.V.m. Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz). Bei der Erfüllung von Pflichtaufgaben ist aber in jedem

Fall eine Eigenbeteiligung der Gemeinden an den Vorhaltekosten vorzusehen, die die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigt, Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG. Eine gesonderte Kostenkalkulation ist also entbehrlich, wenn die Gemeinden auch beim Kostenersatz für freiwillige Aufgaben eine entsprechende Eigenbeteiligung berücksichtigen.

Die Erarbeitung verbindlicher landeseinheitlicher Kostensätze ist nicht möglich, da die Aufgaben nach dem BayFwG von den Gemeinden im eigenen Wirkungskreis erfüllt werden. Jede Gemeinde muss die tatsächlich in ihrem Bereich angefallenen Einsatzkosten ermitteln. Die Bekanntmachung zum Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes, die zurzeit geändert wird, wird aber entsprechende Hinweise und eine Mustersatzung enthalten. Zudem haben die kommunalen Spitzenverbände und der Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. angekündigt, anhand der Gebührenkalkulation einzelner Gemeinden einen Kostenrahmen als Anhaltspunkt bezie-

hungsweise als Kalkulationshilfe im Rahmen ihrer Verbandsarbeit zu veröffentlichen.

Art. 28 Abs. 4 Satz 4 BayFwG stellt schließlich klar, dass bürgerlich-rechtliche Ansprüche von der Kostenersatzregelung nach Art. 28 BayFwG unberührt bleiben. Als solche kommen vertragliche Ansprüche oder Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) in Betracht, soweit für den Feuerwehreinsatz zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben Kostenersatz verlangt wird und das Verhältnis zu den Benutzern der gemeindlichen Einrichtung „Feuerwehr“ privatrechtlich und nicht durch Erlass einer entsprechenden Benutzungssatzung öffentlich-rechtlich geregelt wurde.

Frank Höllriegel,
Oberregierungsrat,
Bayerisches Staatsministerium
des Innern

<Ar-261.807-00001>



Karl Frank

Die Grenzen der Freiwilligkeit: Zur Notbestellung von Kommandanten im Feuerwehrwesen

Das Bayerische Feuerwehrgesetz geht vom Grundsatz aus, dass der Feuerwehrdienst ehrenamtlich geleistet wird (Art. 6 Abs. 1 BayFwG). Das bedeutet rechtlich gesehen, dass eine gemeindliche Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises (Art. 1 Abs. 1 BayFwG) nicht durch hauptberufliche, sondern vielmehr durch freiwillige Kräfte erfüllt wird und dass dafür kein Entgelt gezahlt wird. In der Tradition unseres Gemeinwesens hat der Begriff der Ehrenamtlichkeit darüber hinaus noch die viel tiefere Bedeutung von besonderem Engagement, Ansehen und sozialer Wertigkeit.

Die besondere Bedeutung der Pflichtaufgabe „Feuerlöschwesen“ erfordert es, dass auch für die Fälle vorgesorgt wird, in denen die Erfüllung der damit zusammenhängenden Aufgaben allein durch die Freiwilligkeit nicht mehr sichergestellt werden kann. Das Bayerische Feuerwehrgesetz sieht dafür verschiedene Instrumente vor, die von der Pflicht zur Aufstellung einer Berufsfeuerwehr

(Art. 14 BayFwG) oder einer Werksfeuerwehr (Art. 15 BayFwG) über die Heranziehung zum Feuerwehrdienst (Art. 13 BayFwG) bis zur Bestellung eines Notkommandanten (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayFwG) reicht.

Die Notbestellung ist Gegenstand dieses Beitrages, weil sie zum einen im Feuerwehrgesetz nur dem Grunde nach geregelt ist und sie zum anderen selten notwendig wird. Bei der Anwendung dieses Instrumentes ergeben sich schnell massive rechtliche Probleme, deren Lösung weder durch das Gesetz noch durch Literatur und Rechtsprechung – soweit ersichtlich – erleichtert wird. Mit der Notbestellung eines Kommandanten wird massiver rechtlicher Zwang angewendet. Sie ist deswegen ein schwerwiegender Eingriff in die (Grund-) Rechte des Betroffenen. Die Entscheidung muss also im Detail darlegen, warum dieser Eingriff im Einzelfall gerechtfertigt ist.

1. Rechtslage

Die Verpflichtung eines Notkommandanten für eine Freiwillige Feuerwehr ist in Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayFwG mit einem Satz geregelt: „Wird innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden des bisherigen Kommandanten kein Nachfolger gewählt, hat die Gemeinde ein geeignetes Feuerwehrdienst leistendes Mitglied dieser Freiwilligen Feuerwehr zum Kommandanten zu bestellen.“ Diese Regelung gilt für den Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten entsprechend (Art. 8 Abs. 5 BayFwG).

1.1 Voraussetzungen

Zwingende Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist zunächst, dass ein rechtswirksames Ausscheiden des bisherigen Kommandanten zum Beispiel durch Ablauf der Amtszeit, Erreichen der Altersgrenze, Ausscheiden aufgrund mangelnder gesundheitlicher Eignung oder aus sonstigen wichtigen Gründen vorliegt, (vgl. dazu Endres/Forster, Bayerisches Feuerwehrgesetz, Art. 6 RdNr. 29 ff.).

Darauf muss in einem Verpflichtungsbescheid auch ausdrücklich eingegangen werden. Ist die Wirksamkeit eines Austritts unklar, muss mit anderen Mitteln versucht werden, eine Lösung zu finden. Die Notbestellung wäre in diesem Fall rechtswidrig, eine Anfechtung hätte wegen der Verletzung materiellen Rechts Erfolg.

Innerhalb der drei Monate nach Ausscheiden des bisherigen Kommandanten müssen Neuwahlen erfolglos geblieben sein. Die Gemeinde muss also Dienstversammlungen zur Wahl eines geeigneten Nachfolgers durchführen (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayFwG, § 6 AVBayFwG, s. auch Nr. 8.1 VollzBekBayFwG und die Bestimmungen der gemeindlichen Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren).

Ein tatenloses Zuwarten der Gemeinde in Krisenfällen in der Absicht, Probleme auszusitzen und nur auf die Gelegenheit zu warten, „den Hammer der Notbestellung“ auszupacken, ist mit rechtsstaatlichen Grundsätzen kaum vereinbar und dürfte ebenfalls zur Rechtswidrigkeit der Verpflichtung führen (verletzt wäre hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Form der Unzumutbarkeit der Verpflichtung für den Betroffenen).

1.2 Rechtsfolge

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, muss die Gemeinde den Weg der Notbestellung beschreiten. Es ist dann keine Frage des Ermessens oder der Zweckmäßigkeit, sondern vielmehr eine gebundene Entscheidung (Rechtspflicht) der Gemeinde (vgl. Endres/Forster, a.a.O., Art. 8 RdNr. 45), die auch rechtsaufsichtlich durchgesetzt werden kann.

1.3 Wer kann bestellt werden?

Bestellt werden kann nur ein aktives Mitglied der konkret betroffenen Freiwilligen Feuerwehr, das über die persönliche und fachliche Eignung zur Übernahme dieser Funktion verfügt (s. dazu Art. 8 Abs. 3 BayFwG, § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 AVBayFwG sowie Endres/Forster, a.a.O., Art. 8 RdNr. 25 ff.). Einschränkungen, die zu einer Auswahl erleichterung für die Gemeinde führen, sind hinsichtlich der fachlichen Eignung in gewissem Umfang zulässig. Endres/Forster gehen in Art. 8 RdNr. 47, a.a.O., davon aus, dass ein großzügiger Maßstab zulässig sein dürfte, wenn sonst keine besser geeignete Person zur Verfügung steht.

Die Zulässigkeit von Ausnahmen bezüglich der Eignung ergibt sich daraus, dass die Notbestellung nur vorübergehenden Charakter hat und im Rahmen einer Krise der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft einer Feuerwehr dient. Eine fehlende oder eingeschränkte gesundheitliche Eignung dürfte dabei aber wesentlich schwerer zu übergehen sein, als das Fehlen eines Führungslehranges, der innerhalb einer angemessenen Frist nachgeholt werden kann. Der Grad der Großzügigkeit hängt generell davon ab, welche Personen insgesamt für die Notbestellung in Frage kommen. Hier muss also die Gemeinde eine sehr sorgfältige Auswahl treffen und diese auch nachvollziehbar begründen. Dabei generell großzügig zu verfahren, stößt im Hinblick auf die Bedeutung der Verpflichtung für den Betroffenen (schwerwiegender Eingriff in die persönliche Freiheit) schnell auf rechtliche Bedenken. Denn obwohl die Notbestellung ihrem gesetzlichen Zweck nach nur vorübergehender Natur sein darf und der Krisenbewältigung dienen soll, kann sie sich – wie die Praxis zeigt – doch auch über einen längeren Zeitraum hinziehen.

Die Auswahl eines geeigneten Aktiven unter mehreren Personen ist im Übrigen keine Frage der Zweckmäßigkeit, sondern ein Abwägungsproblem (Auswahlermessungen) und damit der rechtlichen Überprüfung durch Widerspruchsbehörde und Verwaltungsgericht voll zugänglich (s. § 68 Abs. 1 Satz 1 und § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1.4 Form der Bestellung

Die Bestellung erfolgt durch Verpflichtungsbescheid, also in Form eines (schriftlichen) Verwaltungsaktes der Gemeinde.

Die Schriftform ist zwar hier nicht zwingend vorgeschrieben, so dass die Verpflichtung gemäß Art. 37 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG schriftlich, mündlich oder in anderer Weise ausgesprochen werden könnte. Aus Gründen der Rechtssicherheit und weil der Betroffene jedenfalls ein berechtigtes Interesse im Sinne des Art. 37 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG geltend machen kann (Rechtsschutz), wird die Schriftform jedenfalls die Regel sein. Sie ist zwingend notwendig, wenn der Verwaltungsakt für sofort vollziehbar erklärt wird (§ 80 Abs. 3 VwGO) und vollstreckbar sein soll (Art. 19, 36 Abs. 1 Satz 1 BayVwZVG).

Die Entscheidung über die Bestellung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Wegen der gesetzlichen Übergangsfrist von drei Monaten zwischen dem Ausscheiden des Kommandanten und dem Scheitern von Wahlversuchen liegt in der Regel keine eilbedürftige Entscheidung vor, so dass eine funktionelle Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters nicht infrage kommt (vgl. Art. 29, 37 Abs. 3 GO). Über die Bedeutung einer laufenden Angelegenheit (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO) geht diese Entscheidung ohnehin hinaus.

1.5 Verfahren zur Bestellung

Formelle Anforderungen zum Bestellungsverfahren enthält das Bayerische Feuerwehrgesetz nicht. Solche ergeben sich aber aus den Art. 10 ff BayVwVfG. Herauszuhaben sind insbesondere die Anhörung der Betroffenen (Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG), das Bestimmtheitsgebot (Art. 37 Abs. 1 BayVwVfG) und die Begründungspflicht (Art. 39 Abs. 1 BayVwVfG).

2. Vorschlag für den Tenor des Verpflichtungsbescheides

Der Tenor des Verpflichtungsbescheides muss alle wesentlichen Entscheidungen und Regelungen (Verwaltungsakte) enthalten, die im Einzelfall erforderlich sind. Er könnte wie folgt lauten:

„1. Herr (Name/Adresse) wird zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr (Name) bestellt.

2. Die Bestellung in Nr. 1 dieses Bescheides wird für sofort vollziehbar erklärt.
3. Für den Fall, dass Herr (Name) die Funktion des Kommandanten mit ihren Rechten und Pflichten nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz nicht ab sofort aufnimmt, wird ein Zwangsgeld in Höhe von (Betrag) DM zur Zahlung fällig.
4. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Hinweis: Diese Bestellung endet mit der Bestätigung eines gewählten Feuerwehrkommandanten durch die Gemeinde (Art. 8 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Feuerwehrgesetz).“

Anmerkung: Die Aussage über das Ende der Bestellung hat nur deklaratorischen Charakter, sie wirkt automatisch kraft Gesetzes. Es handelt sich bei der Bestellung nach dem Wortlaut des Gesetzes also um eine auflösend bedingte Entscheidung.

3. Weitere Rechtsprobleme der Bestellung

3.1 Ist die Bestellung mit einer konkreten Befristung auszusprechen?

Die Bestellung ist ein auflösend bedingter Dauerverwaltungsakt. Das Rechtsstaatsprinzip und Art. 37 Abs. 1 BayVwVfG erfordern wie bereits erwähnt die inhaltliche Bestimmtheit von Verwaltungsakten. Auch nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist es notwendig zu prüfen, welche Belastungen und auch über welche Zeit hinweg dem Notkommandanten zugemutet werden können.

Hierzu sind zwei Meinungen vertretbar:

Eine besondere Befristung ist nicht erforderlich. Die zeitliche Grenze für die Bestellung setzt Art. 8 Abs. 2 Satz 3 BayFwG fest. Diese Bestimmung trägt auch dem Umstand Rechnung, dass die Notbestellung nur eine Übergangslösung sein darf (Endres/Forster, a.a.O., Art. 8 RdNr. 49).

Demgegenüber steht systematisch, dass der gewählte Kommandant von vornherein weiß, für wie lange er sich bindet (er wird auf sechs Jahre gewählt, Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayFwG), und zudem auch jederzeit auf eigenen Antrag entlassen werden kann.

Aber auch die auflösende Bedingung steht nicht für sich allein. Sie ist vielmehr durch die Verpflichtung der Gemeinde zu laufenden Bemühungen um Neuwahlen abgesichert (siehe unten Nr. 3.3). Die Aktivitäten der Gemeinde können von der Rechtsaufsichtbehörde überwacht und rechtlich bewertet werden. So kann zum Beispiel der Verpflichtungsbescheid im Widerspruchsverfahren aufgehoben werden, weil die weitere Verpflichtung angesichts der Untätigkeit der Gemeinde für den Notkommandanten unzumutbar wird. Weiter kann auch mit rechtsaufsichtlichen Mitteln ein Tätigwerden der Gemeinde in verschiedener Hinsicht erzwungen werden.

Es ist also auch ohne ausdrückliche Befristung sichergestellt, dass die Verpflichtung nicht zur Dauerlösung wird.

Ebenso ist es aber aus dem Bestimmtheitsgebot heraus vertretbar, eine konkrete Befristung zu verlangen. Hauptargument dafür ist die große Bedeutung des Rechtseingriffs, den die Verpflichtung darstellt. Sie erfordert, dass der Zweck des Gesetzes formal und eindeutig durch eine bestimmte Frist für die Amtsausübung abgesichert wird. Nach Ablauf dieser Frist kann die Gemeinde dann ja auch ohne weiteres darüber entscheiden, ob die Bestellung verlängert wird oder ob ein anderer als Notkommandant bestellt werden soll.

Bei beiden Meinungen stehen sich also der Schutzzweck für den Betroffenen (Rechtfertigung eines Eingriffs, inhaltliche und zeitliche Begrenzung) und die Sicherstellung der Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr (allerdings nicht als Dauerlösung, Pflichtaufgabe der Gemeinde) gegenüber. Nach dem Wortlaut des Gesetzes reicht aber die auflösende Bedingung aus. In Zusammenhang mit

den Möglichkeiten der Rechtsaufsicht und des Rechtsschutzes ist dem Rechtsstaatsprinzip genüge getan.

Hierfür spricht auch eine vergleichende Betrachtungsweise. Bei der Bestellung des Kommandanten einer Pflichtfeuerwehr schreibt das Gesetz nämlich ausdrücklich eine Frist vor (Art. 13 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 BayFwG). Das Gesetz enthält also für zwei Arten der Verpflichtung unterschiedliche Regelungen. Man kann daraus systematisch ableiten, dass eine Befristung bei der Amtszeit des Notkommandanten nicht ausdrücklich erforderlich (sicherlich aber auch nicht verboten) ist.

3.2 Kann sich der Bestellte durch Austritt aus der Feuerwehr seiner Verpflichtung entziehen?

Grundsätzlich besteht eine Pflicht zur Übernahme kommunaler Ehrenämter (Art. 19 GO), diese wird hier durch den Verpflichtungsbescheid konkretisiert und rechtsverbindlich.

Um die genannte Frage beantworten zu können, ist zunächst eine klare Unterscheidung zu treffen. In der Vorbereitungsphase der Bestellung hat jeder Aktive der Freiwilligen Feuerwehr die Möglichkeit, seinen ehrenamtlichen Dienst durch Austritt oder sonst nach den Möglichkeiten des Art. 6 Abs. 3 BayFwG zu beenden. Auch wenn der Austritt selbst gesetzlich nicht geregelt ist, wird man dies akzeptieren müssen, da eine Verweigerung des Austritts in seinen Rechtswirkungen einer Verpflichtung nach Art. 13 Abs. 1 und 2 BayFwG gleichkäme (vgl. dazu auch § 10 Abs. 1 der Mustersatzung für die Freiwilligen Feuerwehren und Endres/Forster, a.a.O., Art. 6 RdNr. 38 und 39). Art. 19 Abs. 4 Halbsatz 1 GO, der die Niederlegung von kommunalen Ehrenämtern regelt, lässt dies zwar nur aus wichtigem Grund zu, dazu zählen aber auch persönliche Gründe, die in einer solchen Krisensituation wohl vorliegen dürften.

Treten allerdings zu viele aus, wird die Verpflichtung zum Feuerwehrdienst die unumgängliche Folge sein.

Ist dagegen der Verpflichtungsbescheid bereits durch den ersten Bürgermeister ausgefertigt, erlassen und formgerecht zugestellt, also wirksam geworden (Art. 43 Abs. 1, Art. 41 Abs. 1 BayVwVfG), ist ein Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr nicht mehr zulässig. Dem steht dann die bindende

Wirkung des Verwaltungsaktes entgegen.

3.3 Was muss die Gemeinde nach einer Notbestellung tun?

Mit der Notbestellung hat die Gemeinde zwar die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr einigermaßen sichergestellt, ihre Pflichten als Trägerin der öffentlichen Einrichtung „Feuerschutz“ (Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 7, 57 Abs. 1 GO) hat sie aber noch lange nicht erfüllt. Oben wurde bereits erwähnt, dass die Notbestellung keine Dauerlösung sein darf, sich aber dennoch über längere Zeit hinziehen kann. Wie die Erfahrung zeigt, leiden unter einer Krise, die dazu geführt hat, dass keiner bereit ist, die Funktion des Kommandanten und seines Stellvertreters zu übernehmen, nicht nur die sozialen Beziehungen innerhalb der Feuerwehr (wie etwa die Jugendarbeit oder gesellige Veranstaltungen), sondern auch die Strukturen, die für die Aufrechterhaltung und weitere Entwicklung der öffentlichen Einrichtung erforderlich sind (z.B. die Wartung von Gerät oder die Ausbildung). Was die rechtliche Seite

des Problems betrifft, darf hier nicht übersehen werden, dass es eine klare Trennung gibt zwischen Feuerwehr als öffentlicher Einrichtung der Gemeinde und dem Feuerwehrverein als gesellschaftlichem Träger des Feuerwehrwesens.

Aus den genannten Gründen muss die Gemeinde (und aus seiner Garantenstellung für die Körperschaft heraus der erste Bürgermeister und/oder ein von ihm Beauftragter) ständig weiter bemüht sein, Kandidaten für eine Neuwahl zu finden (Endres/Forster, a.a.O., Art. 8 RdNr. 49) Die Maßnahmen, die dazu notwendig sind, können sehr vielfältig sein und hängen wohl hauptsächlich von der Art der aktuellen Krise ab.

Nachdem es sich hier um eine gesetzliche Pflichtaufgabe handelt (s.o.), können die Maßnahmen, die der Gemeinde zuzumuten sind, sehr weit gehen. Die Diskussion in einem laufenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren geht sogar soweit, dass auch die Verpflichtung der Gemeinde, eine hauptamtliche Kraft einzustellen, in Betracht gezogen wird. Art. 12 Abs. 1 BayFwG sieht eine solche Möglichkeit vor. Systematisch gesehen handelt es sich dabei zwar um eine Ausnahme vom Grundsatz der Ehrenamtlichkeit (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayFwG) und kommunalrechtlich gesehen um einen massiven Eingriff in die Selbstverwaltungshoheit der Gemeinde (Art. 28 Abs. 2 Sätze 1 und 3 GG). Zieht man aber die Bedeutung der Pflichtaufgabe „Feuerschutz“ für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und das Recht des Staates zur Aufsicht über die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten (Art. 83 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BV, Art. 108, 109 Satz 1, Art. 112 Satz 2 GO) in Betracht, so dürften Zweifel an der Rechtfertigung eines solchen Eingriffs durchaus auszuräumen sein. Hinzu kommen die Argumente, die bereits oben bei der Frage der Befristung der Notbestellung zugunsten des Betroffenen ins Feld geführt wurden.

Die rechtliche Zulässigkeit einer so weitgehenden Verpflichtung der Gemeinde im Rahmen rechtsaufsichtlicher

Maßnahmen oder verwaltungsgerichtlicher Verfügungen ergibt sich aus dem Umstand, dass es sich hierbei nicht um eine Ermessensentscheidung, sondern um eine Frage der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben handelt. Die Einstellung hauptamtlicher Kräfte kann also durchaus eine „erforderliche Maßnahme“ i.S.d. Art. 112 Satz 2 GO sein. Entsprechend der Bedeutung der Selbverwaltungshoheit müssen an die Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit einer solchen Verpflichtung ebenfalls hohe Forderungen gestellt werden. Es ist aber wohl durchaus denkbar soweit zu gehen, wenn andere Entscheidungen nicht mehr weiterführen bzw. an der Zumutbarkeit für die Aktiven der Freiwilligen Feuerwehr (also den Notkommandanten) scheitern.

4. Schluss

Die Schwierigkeiten, zum Thema „Notkommandantur“ Lösungen zu finden, sind nicht nur praktischer, sondern in ganz erheblichem Maße auch verwaltungsrechtlicher Natur. In diesem Beitrag wurde versucht, die Eckpunkte in der Entscheidungsfindung anzusprechen und mögliche Lösungswege aufzuzeigen. Argumente und Gegenargumente sind von Bedeutung, eine verwaltungsrechtlich einwandfreie Systematik grundlegend. Verbindliche Aussagen können zum jetzigen Zeitpunkt zu den Fragen einer Befristung und zur Einstellung hauptamtlicher Kräfte kaum getroffen werden. Jedenfalls ist es aber notwendig und zweckmäßig, die Diskussion hierüber zu führen.

*Karl Frank,
Dipl.-Verwaltungswirt (FH),
Landratsamt Roth*

Wir sehen uns!

50. Frankfurter Buchmesse

7. bis 12. Oktober '98

Carl Link Verlag . Halle 4.2

<Ar-261.807-00002>